



Zahl: GS-1000-0354-2019

(bitte bei Antwortschreiben anführen)

VERORDNUNG über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Schwarzenberg vom 2. Juli 2019 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde – unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg – für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenberg verordnet:

§ 1 Hundeverbot

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- a) Auf Friedhöfen,
- b) auf dem Kinderspielplatz des Kindergartens,
- c) auf öffentlichen Sandspielflächen,
- d) in Wasserschutzgebieten.

§ 2 Leinenzwang

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) Auf allen präparierten Winterwanderwegen im Ortsgebiet Schwarzenberg,
- b) auf allen Wanderwegen und Weganlagen des westlichen und nördlichen Gemeindegebietes (laut beiliegendem Lageplan)
- c) auf allen öffentlichen, für den motorisierten Verkehr zugelassenen Straßen und Wegen (incl. Gehsteig),
- d) auf ausgewiesenen Radwegen,
- e) auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen,
- f) auf Schulplätzen,
- g) auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde Schwarzenberg (Schule und Kindergarten, Vorplatz Gemeindeamt, Sportanlagen),
- h) in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- i) im Bereich von weidendem Vieh
- j) in Wasserschongebieten

Außerhalb der genannten Bereiche sind Hunde an der virtuellen Leine zu führen. Dies bedeutet, dass sie sich in Hör- und Sichtweite befinden und jederzeit abrufbar und bei Bedarf frei an der Seite führbar sein müssen.

§ 3 Ausnahmen

Die in den §§ 1 und 2 normierten Verbote und Gebote gelten nicht für Gebrauchshunde während leistungsgemäßer Verwendung (Lawinhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Jagdhunde, Polizeihunde, Hütehunde, etc.).

§ 4 Verunreinigungen

Sämtliche Verunreinigungen, die durch einen Hund an allen frei zugänglichen Orten verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 5) unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsack bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Hunde-WC-Station oder in der Hausmülltonne entsorgt wird.

§ 5 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für den Hund verantwortlich ist oder den Hund in ihrer Obhut hat.

§ 6 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



[Handwritten signature]
Bürgermeister Mag. Markus Flatz

An der Amtstafel angeschlagen am 03. Juli 2019
An der Amtstafel abgenommen am

Verteiler:

- BH Bregenz
- Homepage der Gemeinde Schwarzenberg

